

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 31. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. April 2026)

zum Thema:

**Windenergie in Wartenberg und Falkenberg – Aktueller Sachstand möglicher Planungen**

und **Antwort** vom 13. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2026)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Danny Freymark und Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25722

vom 31. März 2026

über Windenergie in Wartenberg und Falkenberg - Aktueller Sachstand möglicher Planungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand des im Januar 2024 eingeleiteten Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Hinblick auf die in der Potenzialflächenanalyse „Windenergienutzung in Berlin – Prüfkulisse für den Flächenbeitragswert“ identifizierten Flächen A-VIII (Wartenberg) sowie A-IX (Falkenberg/Wartenberg)?

Frage 3:

Welche konkreten Zwischenergebnisse liegen dem Senat hinsichtlich der Eignungsprüfung dieser Flächen als Windenergiegebiete gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) derzeit vor?

Antwort zu 1 und 3:

Die Auswertung und Abwägung der im Sommer 2025 durchgeführten frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer sehr großen Anzahl an Stellungnahmen ist noch nicht abgeschlossen. Aussagen zu Einzelflächen sind derzeit nicht möglich.

Frage 2:

Wie sieht der aktuelle Zeitplan für die weiteren Schritte aus?

Antwort zu 2:

Die Durchführung des nächsten förmlichen Beteiligungsschrittes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Behördenbeteiligung und öffentliche Auslage, sind für den Herbst 2026 vorgesehen.

Frage 4:

Was tut der Senat, um eine Ansiedlung von Windenergieanlagen in Berlin durch eine andere Form der Energiegewinnung zu kompensieren, z.B. durch Tiefengeothermie?

Antwort zu 4:

Das Land Berlin ist gesetzlich verpflichtet, Windenergiegebiete auszuweisen: bis 2027 0,25% der Landesfläche und bis 2032 insgesamt 0,5% der Landesfläche. Die Nutzung anderer erneuerbarer Energien wird vom Senat befürwortet und unterstützt, ersetzt aber den für Windenergie geforderten Flächenbeitragswert Berlins nicht.

Frage 5:

Was tut der Senat konkret, um die Frist für das „Wind-an-Land-Gesetz“ zu verlängern oder das Gesetz auf der Bundesebene so zu reformieren, dass Stadtstaaten keine Windenergieanlagen aufstellen müssen?

Antwort zu 5:

Im „Wind-an-Land-Gesetz“ (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, vom 20. Juli 2022) wurde mit Artikel 1 das WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz) neu eingeführt. Im Folgenden wird daher Bezug auf das WindBG genommen. In diesem Rahmen wurden Fristen eingeführt a) zur Erreichung der Flächenbeitragswerte und b) zur Einreichung eines Staatsvertrags, um Flächenüberhänge zu sichern.

Zu a) Fristen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG sind die Fristen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 genannt, bis zu denen die Bundesländer mindestens die in Anlage 1 genannten Flächenbeitragswerte auszuweisen haben.

In verschiedenen Austauschformaten zwischen den Bundesländern und mit dem Bund wurden die Fristen debattiert. Die Mehrheit der Bundesländer plädiert dafür, diese Fristen zwecks Rechts- und Planungssicherheit beizubehalten, da zahlreiche Planungsprozesse zur Erreichung der WindBG-Flächenbeitragswerte angestoßen wurden.

Zu b) Frist zur Einreichung eines Staatsvertrags über Flächenüberhänge:

Das WindBG räumt in § 7 Absatz 4 den Bundesländern die Möglichkeit ein, einen Staatsvertrag mit einem oder mehreren anderen Bundesländern, welche über ihren eigenen Flächenbeitragswert hinausgehend Flächen ausgewiesen haben (Flächenüberhänge) zu schließen, um einen Teil seines Flächenbeitragswertes dort nachweisen zu können. Stadtstaaten können auf diese Weise bis zu 75 Prozent ihres Flächenbeitragswertes an anderer Stelle erbringen.

Diese Frist endete ursprünglich am 31. Mai 2024. Der Senat von Berlin setzte sich erfolgreich dafür ein, dass diese Frist im Gesetzgebungsverfahren auf den 31. Dezember 2026 verlängert wurde.

Berlin, den 13.04.2026

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen